

Lieber digital?
Jetzt bei **myAsga**
registrieren.
www.asga.ch/myasga

Merkblatt Altersrente oder Alterskapital

1. Bezug

Bei der Asga können Sie bei Pensionierung zwischen den drei folgenden Varianten wählen:

- ▶ Lebenslängliche Altersrente
- ▶ Einmaliger Bezug des Alterskapitals
- ▶ Freie Aufteilung zwischen Kapitalbezug und Rente

Da die Asga keine Frist zur Mitteilung des Kapitalbezugs kennt, können Sie diesen Entscheid im Zeitpunkt Ihrer Pensionierung treffen.

Hinweis: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- ▶ Das «Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» (BVG) sagt, dass Sie bei einem Pensionskassenwechsel das angesparte Altersguthaben einzubringen haben.

Hinweis: Einschränkung Kapitalbezug aus Einkäufen

- ▶ Wenn Sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Ihrer Pensionierung freiwillige Einkäufe leisten, ist aufgrund eines Bundesgerichtsurteils auch ein teilweiser Kapitalbezug aus Steuergründen allenfalls nicht möglich.
- ▶ Bitte klären Sie mit der zuständigen Steuerbehörde ab, ob ein Kapitalbezug akzeptiert wird.

2. Mitteilung

Zwei bis drei Monate vor Ihrer **ordentlichen** Pensionierung:

- ▶ Erhalten Sie automatisch eine Abrechnung sowie ein Antwortformular, mit dem Sie uns die gewünschte Bezugsart mitteilen.

Zwei bis drei Monate vor Ihrer **vorzeitigen** Pensionierung:

- ▶ Hat uns Ihr Arbeitgeber Ihre vorzeitige Pensionierung mit dem Austrittsformular schriftlich zu melden.

3. Fragen & Antworten

3.1 Ordentliche Pensionierung und Invalidenrente

Was passiert, wenn ich bei der ordentlichen Pensionierung bereits eine Invalidenrente erhalte?

Zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung wird die Invalidenrente in eine Altersinvalidenrente umgewandelt. Sie können zu diesem Zeitpunkt wählen, ob Sie weiterhin eine lebenslängliche Rente beziehen möchten oder das Kapital ausbezahlt werden soll.

3.2 Einbringen von Alterskapital

Laut BVG habe ich das angesparte Altersguthaben bei einem Pensionskassenwechsel einzubringen. Was passiert, wenn ich das nicht mache?

Das Alterskapital muss eingebracht werden, damit die Asga Ihnen den vollen Vorsorgeschutz gewähren kann. Die Asga kann die vollen Rentenleistungen daher nur ausrichten, wenn das ganze Altersguthaben **innerhalb eines Jahres seit Eintritt** in die Asga übertragen worden ist. Die Asga behält sich das Recht vor, spätere Überweisungen des überobligatorischen Altersguthabens nur in Kapitalform zu entrichten.

3.3 Übertrag von Guthaben der Säule 3a

Kann ich Guthaben aus der Säule 3a (gebundene Vorsorge) in die Asga übertragen lassen?

Bei einem Übertrag von Guthaben aus der Säule 3a handelt es sich grundsätzlich um einen Einkauf bzw. steuerneutralen Transfer in die Pensionskasse. Das heisst, dass die direkte Auszahlung der Säule 3a an die Asga nicht besteuert wird; das Einbringen in die Asga aber auch nicht steuerlich abzugsfähig ist. Eine Übertragung bis zur Pensionierung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass noch Einkaufspotenzial in die Pensionskasse vorhanden ist.

4. Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme

Für die Berechnung Ihrer maximal möglichen Einkaufssumme:



Stellen Sie uns bitte das Formular «Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs» ausgefüllt zu.

5. Hinweis für externe Versicherte nach Art. 12a Kassenreglement/Art. 47a BVG

Bitte beachten Sie, dass nach zwei Jahren in der externen Versicherung bei einer Pensionierung kein Alterskapital bezogen werden kann, sondern nur der Bezug einer Altersrente möglich ist.